

Bitte bestellen Sie aus Deutschland im Buchhandel,
versandkostenfrei unter **www.nomos-shop.de** oder bei

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

76520 Baden-Baden

Tel. +49 7221 2104 43

Fax. +49 7221 2104 43

sabine.horn@nomos.de

— Ex. **Boysen/Engbers/Hilpold/Körfggen/
Langenfeld/Rein/Richter/Rier:**
**Europäische Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen**

2011. 411 Seiten broschiert, 38.- €
ISBN 978-3-8329-6907-3

Name _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihre Buchhandlung oder an die Verlagsauslieferung, In den Lissen 12, 76547 Sinzheim zurückzusenden. Bitte haben Sie Verständnis, dass «unfreie» Sendungen nicht angenommen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der kostenlosen Abholung. Ein Anruf unter Tel. 07221/2104-45 genügt. Alle Preise inkl. MwSt., zuzüglich Vertriebskosten. Bei Online-Bestellung inklusive Vertriebskosten.



Nomos

Nomos Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden
Tel. 07221/2104-37/-38
Fax 07221/2104-43

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Handkommentar

Sigrid Boysen

Peter Hilpold

Christine Langenfeld

Dagmar Richter

Jutta Engbers

Marco Körfggen

Detlev Rein

Klaus Rier



DIKE



Nomos

**Sigrid Boysen / Jutta Engbers / Peter Hilpold /
Marco Körfgen / Christine Langenfeld / Detlev Rein /
Dagmar Richter / Klaus Rier**

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Handkommentar

2011. 411 Seiten, broschiert.

Dieser Handkommentar liefert die erste durchgehende deutschsprachige juristische Auseinandersetzung mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Sein Aufbau folgt der Architektur der Charta. Die einzelnen Abhandlungen berücksichtigen praktische Beispiele und konkrete Probleme in den Charta-Staaten, stellen den völkerrechtlichen Zusammenhang her und bieten eine umfassende Darstellung der Mechanismen der Charta. Im Detail gibt der Kommentar Antworten darauf, was die Sprachencharta leistet – und wo ihre Grenzen liegen. Er richtet sich gleichermaßen an die Sprecher der autochthonen Nicht-Staatssprachen, deren Organisationen, an die staatlichen Verwaltungen, die Justiz, die Politik und nicht zuletzt an die Wissenschaft.

Im Jahr 1992 setzte der Europarat die Sprachencharta in Kraft. Seither haben 25 Staaten das Abkommen ratifiziert, darunter Deutschland, Österreich und die Schweiz. Die regelmässigen Staatenberichte einerseits und die Berichte des Sachverständigenausschusses andererseits lassen erhebliche Ungleichmässigkeiten in der Umsetzungspraxis erkennen, was nicht zuletzt auf Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen der Charta-Verpflichtungen zurückzuführen ist. Der Bedarf an juristischer Orientierung dokumentiert sich auch in der ausdrücklichen Befürwortung dieses Vorhabens, der finanziellen Unterstützung und der tatkräftigen Mithilfe des zuständigen Sekretariats des Europarats, des Bundesministeriums des Innern in Deutschland sowie der Dachorganisationen der Minderheiten und der Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch.

Bearbeiter

Prof. Dr. Sigrid Boysen

Juniorprofessorin für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Freien Universität Berlin

Einführung, Präambel, Art. 1 bis 6

Dr. Jutta Engbers

Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Friesoythe

Art. 9 und 10

Prof. Dr. Peter Hilpold

Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck

Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 12 und 14

Marco Körfgen

Rechtsanwalt in Mönchengladbach

Art. 11

Prof. Dr. Christine Langenfeld

Professorin für Öffentliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen und Direktorin des Instituts für öffentliches Recht ebenda

Art. 8

Dr. Detlev Rein

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland

Art. 15 bis 23

Prof. Dr. Dagmar Richter

Vertretungsprofessorin an der Universität St. Gallen

Art. 7 Abs. 2 bis 4, Art. 13

Mag. Klaus Rier

Assistent am Institut für Italienisches Recht der Universität Innsbruck und Rechtsanwalt in Bozen

Art. 14